

# § 3 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

## § 3

### Arten der Förderung

Die Förderung darf erfolgen durch

- a) Direktzahlungen, nicht rückzahlbare Geldzuschüsse, Darlehen, Ausfallsbürgschaften, nicht rückzahlbare Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse,
- b) Maßnahmen der Beratung und außerschulischen Bildung sowie sonstige Dienst- und Sachleistungen,
- c) Schaffung von Herkunftszeichen zur Kennzeichnung von Erzeugnissen der Kärntner Landwirtschaft und daraus in Kärnten hergestellten Produkten.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)